

## *Tractare de statu regni.*

### *Bloßer Gedankenaustausch oder formalisierte Verfassungsdiskussion?*

VON REINHARD SCHNEIDER

Die Mediävistik, speziell die deutschsprachige, hat seit langen Jahrzehnten besondere Probleme mit der organisationspolitischen Einschätzung des mittelalterlichen Reiches. Zwar ist seit langem geläufig, daß die »Verstaatung« des römisch-deutschen Reiches im Mittelalter nicht erfolgte, sondern daß ein solcher Prozeß nur in den Territorialstaaten gelang, welche das Reich gleichwohl überhöhte. In der sehr alten Forschung wurde dafür mitunter das Bild von der »Käseglocke« gewählt, sprach doch schon die Goldene Bulle von 1356 davon, daß des Reiches Bau auf sieben Säulen und Leuchtern ruhe; wenn sie einstürzten, würde die Grundlage des ganzen Gebäudes zertrümmert werden (Prooem.; c.25). Das zwar anschauliche Bild half einem vertiefteren Verständnis wenig. Auch Pufendorfs berühmtes Diktum, das Reich sei mit herkömmlichen staatsrechtlichen Kategorien nicht charakterisierbar, sondern gleiche eher einem *monstrum*, hat nie voll befriedigt. Das Problem ist auch sachlich insofern bedingt, als ein ausdrücklicher Staatsbegriff für das mittelalterliche Organisationsphänomen »Reich« in den zeitgenössischen Quellen fehlt. Daraus hat man abgeleitet: »Mittelalterliche Staaten sind *regna*, Königtümer« und: »Mittelalterliche Staaten sind von Königen beherrschte *regna*«<sup>1)</sup>. Mit diesen Beschreibungen ist ein politisch-rechtlicher Organisationsrahmen immerhin angedeutet. Gleichwohl scheuen sich viele Mediävisten, den Begriff Staat zu verwenden. Wer es dennoch tut, spricht gern von staatlichen Gebilden, vom »Staat« mit An- und Abführungszeichen. Letztere deuten allerdings an, daß Staatlichkeitscharakter nicht in Gänze negiert werden kann, daß eigentlich vielleicht doch vom mittelalterlichen römisch-deutschen Staat geredet werden sollte. Solche Scheu und Tendenz zur Unbestimmtheit könnte man freilich übergehen, zumal die Verdrängung des Nationsbegriffs für die mittelalterliche (und neuzeitliche) Reichsgeschichte eine weitaus einprägsamere Parallele bietet. Erwähnt werden muß allerdings auch die bewußte und reflektierte Verwendung des Staatsbegriffs, so selten es gewiß geschieht<sup>2)</sup>. Das Minimalangebot eines universalen Staatsbegriffs scheint hingegen unbeachtet geblieben zu sein. Nach diesem wäre Staat auffaßbar »als ein überfamiliärer größerer Herr-

1) Hans BOLDT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren Deutschen Reiches 1806 (1984), S. 48 und S. 59.

2) Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 3: Kaiser und Reich (1998), S. 15f.

schaftsverband, als eine politische Ordnung und Organisation, die das menschliche Zusammenleben im Innern ermöglichen und Schutz nach außen bieten soll«<sup>3)</sup>. E. ISENMANN hat freilich die Notwendigkeit gesehen, daß »jenseits des universalen Staatsbegriffs historische Konkretionen der politischen Verbandsbildung zu ermitteln« seien, und entsprechend auf die konstitutiven Merkmale des »modernen« Staates hingewiesen, deren Entwicklung aus mittelalterlichen Elementen von Staatlichkeit noch längere Zeit in Anspruch nahm.

Im vorliegenden Zusammenhang soll die Staatlichkeitsthematik mit Konzentration auf das römisch-deutsche Reich unter veränderter Perspektive aufgegriffen werden, weil eine Fülle offener Fragen eine Diskussion nahelegt: Sollte man durchweg eher von Reichen als von Staaten (»Staaten«) sprechen? Sind territoriale Aspekte so stark zu vernachlässigen, daß man sich mit T. MAYERS (offenbar) schlüssiger These zufriedengeben kann? MAYER schied bekanntlich den aristokratischen Personenverbandsstaat des Frühmittelalters von dem institutionellen Flächenstaat des Spätmittelalters<sup>4)</sup>. Mit seiner griffigen Charakterisierungsformel trug er einer Entwicklung des Reiches immerhin Rechnung, auch verwendete er, in zwar vorsichtiger und zurückhaltender Weise, den Begriff Staat. Problematischer wird es, wenn man mit Berufung auf T. MAYERS Formel eine jeweilige politische Organisationsform beschreibt, ihr den Staatlichkeitscharakter aber abspricht. Diese verbreitete Tendenz ist erstaunlich, sie verzichtet im allgemeinen auch auf eine nähere Begründung. So wird selbst das Angebot, das H. MITTEIS in seinem einst vielbeachteten »Staat des hohen Mittelalters« machte, wenig genutzt. Der Rechtshistoriker sprach »nicht vom fertigen, sondern vom werdenden Staate« und meinte zugespitzt: »Für die Geschichte ist Staat jede Ordnung des Volkes zur Erreichung seiner politischen Ziele«<sup>5)</sup>. Aber auch aus der Moderne, ja selbst aus zeitgeschichtlichen Zusammenhängen wurden in dieser Frage hilfreiche Vorschläge nicht aufgegriffen: Könnte man nicht jede (politisch-rechtliche) Organisationsform relevanter Großgruppen als Staat ansprechen, da doch bis in die unmittelbare Gegenwart hinein eine Vielfalt unterschiedlicher politischer Gebilde existieren, die offenbar relativ problemlos als Staaten bezeichnet und auch anerkannt werden, ohne daß man dabei gravierende Unterschiede und erkennbare Merkmalsdefizite auch nur berücksichtigte?

Doch zurück zum Mittelalter. Für das Verständnis eines mittelalterlichen Staatsdenkens war es wesentlich, daß H. BEUMANN den Übergang von einem personalen, auf die Person des Herrschers konzentrierten zu einer über die Person hinausreichenden, transpersonalen, d. h. sozusagen *trans personam regis* weisenden Form eines frühen Staatsver-

3) Eberhard ISENMANN, Artikel »Staat«, in: Lex.MA 7 (1995), Sp. 2152.

4) Theodor MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, zuletzt in: Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung 2, 1956), S. 294.

5) Heinrich MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters (+1953), S.3.

ständnisses mit Nachdruck herausarbeiten konnte<sup>6)</sup>. BEUMANN interpretierte eingehend Wipos berühmten Bericht über die Zerstörung der Königspfalz von Pavia 1024. Dabei ergab sich, daß mit Wipos Bericht eine wesentliche Etappe auf dem Weg vom personalen Staatsverständnis zu einem sich künftig stärker, teilweise auch nur allmählich abstrahierenden und letztlich dann modernen Staatsdenken markiert ist.

Unabhängig von diesem Ansatz ging die Diskussion weiter. Sie wurde neu ausgelöst durch H.-W. GOETZ, der zum politischen Denken der Karolingerzeit mit einer eingehenden Untersuchung des *regnum*-Begriffes in den erzählenden Quellen der Karolingerzeit die Auseinandersetzung mit J. FRIED aufnahm<sup>7)</sup>. Dieser hatte 1982 in seiner Untersuchung über den karolingischen Herrschaftsverband im 9. Jh. konstatiert, daß »das Königshaus längst nicht das Ordnungsgesamt des Volkes« umfaßte. Zwar gäbe es ein institutionenbewußtes Hausdenken, auch ein abstrahierendes Kirchendenken, doch »eine dritte gedankliche Form zum Erfassen des Ordnungsganzen ... war noch nicht entwickelt«<sup>8)</sup>. Damit reduziert sich für FRIED das »Reich« (*regnum*) auf Königsherrschaft, bietet nur einen Ausschnitt aus der politischen Daseinsform. Abgesehen von einer etwas merkwürdigen Verfallsthese, die in diesem Zusammenhang aufscheint, läuft FRIEDS Aufsatz auf die Kernthese hinaus: »Der Staat als spezifischer Wirkungszusammenhang, als das Gesamt der politischen Ordnung des Volkes, war gedanklich noch nicht erfaßt. Das Reich zerbrach«<sup>9)</sup>.

Während also J. FRIED mit dem Begriff Herrschaftsverband offenbar die Vorstellung verknüpfte, daß die Begriffe Staat und Staatlichkeit nicht angebracht seien, daß man sie aber auch in jedem Fall entbehren könne und für diese Zeit aufgeben müsse, kam H.-W. GOETZ nach seiner Untersuchung erzählender Quellen zu dem Ergebnis: »Daß es bereits in karolingischer Zeit einen ›Staat‹ gegeben hat, darüber sollte kein Zweifel mehr bestehen. Die Zeitgenossen selbst haben es so empfunden und sich durchaus einen Begriff von ihrem Staat gemacht und ihm im *regnum*-Begriff eine Bezeichnung gegeben, deren Charakter den Ergebnissen der verfassungsgeschichtlichen Forschung durchaus entspricht und zugleich unseren Anforderungen an den frühmittelalterlichen Staat und an einen ›Staat‹ überhaupt genügt«. Er fuhr fort: »*Regnum* ist nicht Königreich, sondern Staat; dieser Staat aber ist Herrschaft, allerdings nicht nur Sache des Herrn, sondern, zumindest in Ansätzen, auch der Beherrschten, vorab der Großen und Getreuen des Königs«<sup>10)</sup>. Reduziert man die engagierte Kontroverse auf den Nachweis gedanklichen Erfassens und politischen Denkens, so ergibt sich auf der einen Seite die Orientierung fast ausschließlich auf die personale Er-

6) Helmut BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (VuF 3, 1956).

7) Hans-Werner GOETZ, *Regnum*: Zum politischen Denken der Karolingerzeit, ZRG Germ. 104 (1987), S. 110–189.

8) Johannes FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen »Kirche und Königshaus«, HZ 235 (1982), S. 1–43.

9) FRIED, Herrschaftsverband (wie Anm. 8), S. 43 (zugleich letzter Satz des Beitrags).

10) GOETZ, *Regnum* (wie Anm. 7), S. 188.

scheinungsform König, während andererseits durchaus Elemente einer Abstraktionsfähigkeit über das Personale hinaus auszumachen sind. Über Intensität und Zielgerichtetheit dieser Abstraktionsfähigkeit wird man immer streiten können, entscheidend bleibt aber die These, daß ein so großes Organisationsgebilde wie das beispielsweise eines *regnum Francorum* nicht ausschließlich als ein auf den König orientierter Herrschaftsverband, sondern auch als ordnungspolitisches Gesamtgefüge, d. h. als eine Organisationsform, die in der Abstraktion existiert, erörtert und verstanden werden kann.

Im Braunschweiger Nationen-Kolloquium 1986 habe ich im Zusammenhang mit der integrativen Rolle des Königtums im Mittelalter auf Verhandlungen hingewiesen, die im Vorfeld von Königswahlen offenbar recht regelmäßig stattfanden und allem Anschein nach nicht nur Vorabsprachen einer anstehenden Königswahl betrafen, sondern auch das Gesamtgefüge, in das der König gehören sollte<sup>11</sup>). In vereinfachter Form könnte man die Vermutung äußern, es sei über den jeweiligen »Verfassungsrahmen« diskutiert worden. Dieser Begriff und noch mehr die angedeutete Sache lassen sich indes leicht mißverstehen, zumal wenn man unberücksichtigt läßt, daß für mittelalterliche Verhältnisse im allgemeinen keine schriftliche Verfassung nachweisbar ist, so daß lediglich von einem offenen Verfassungsverständnis geredet werden kann, das nicht danach fragt, welche Verfassung ein jeweiliges Reich respektive ein Staat hat, sondern vielmehr, wie diese verfaßt sind<sup>12</sup>). Der moderne Verfassungsbegriff »als Gedanke eines allen politischen Verhältnissen zugrunde liegenden Staatsgrundgesetzes« ist hier noch nicht angebracht. Doch wenn D. WILLOWEIT weiterhin »unter Verfassung diejenigen rechtlichen Regeln und Strukturen (versteht), die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen«<sup>13</sup>), dann lohnt es durchaus, auch auf mittelalterliche Vor- und Frühformen zu achten.

In erzählenden Quellen ist häufig im Zusammenhang mit Königswahlen die Rede vom *tractare*, auch vom *tractare de statu regni, de re publica* (o. ä.). Dieser Hinweis ist später zwar von J. W. BUSCH und W. EGGERT beachtet worden<sup>14</sup>), doch ist nach wie vor eine nähere Untersuchung angebracht. Eine solche könnte angesichts der nach wie vor strittigen Forschungsdiskussion zwischen J. FRIED und H.-W. GOETZ zusätzlich hilfreich sein. Auch darf man hoffen, daß sich mit einem knappen Eingehen auf die nach wie vor offene Dis-

11) Reinhard SCHNEIDER, Das Königtum als Integrationsfaktor im Reich, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hg. von J. EHLERS (Nationes 8, 1989), S. 58–82, hier insbes. S. 71ff.

12) Vgl. Walter SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 3 (1953), S. 1–34, bes. S. 11f.

13) Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands (1990), S. 1f. – Vgl. ebd. Vorwort (S. VI): »Verfassungsgeschichte ist die Geschichte der rechtlichen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen«.

14) Jörg W. BUSCH, Thronvakanz als Spiegel der Entwicklung des Deutschen Reiches zwischen dem 10. und dem 14. Jahrhundert, Majestas 3 (1995), S. 3–33, hier insbes. S. 4 mit Anm. 5; Wolfgang EGGERT, Wie »pragmatisch« ist Brunos Buch vom Sachsenkrieg?, DA 51 (1995), S. 543–553, bes. S. 549 mit Anm. 49.

kussions- und Forschungslage auch ein Einblick in frühmittelalterliche »archaische« Beratungs- und Verhandlungsformen gewinnen ließe.

Lat. *tractare* deckt ein großes Bedeutungsfeld ab, es steht auch für »verhandeln, unterhandeln« und etwas differenzierter für »abhandeln, erörtern, besprechen«. Wichtig ist dabei, daß verbindlichere Gesprächsformen, auch Anwendungen im politischen Bereich belegbar sind. Die Spätantike kannte und nutzte offenbar das breite Bedeutungsspektrum. Cassiodor beispielsweise verwendet das Verb *tractare* sehr gern, läßt den *tractator* als *consiliarius* gelten, ebenso recht häufig *tractatus* als *consultatio* und *consilium*<sup>15)</sup>. Gerichtet ist *tractare* auch auf den *status imperii*, *status regni* usw.; gemeint ist offenbar jeweils eine beratende, wohl auch politisch relevante Aussprache, mindestens eine solche über politische Themen. Einzelbeispiele aus späterer Zeit sollen den für unsere Thematik notwendigen Rahmen bieten, wengleich Vollständigkeit nicht im entferntesten angestrebt wird, auch nicht erreichbar ist.

Gregor von Tours verwendet das Verbum *tractare* offenbar bis auf eine Ausnahme nicht. König Chlothar wird zugeschrieben, daß er seiner Frau Ingunde eine Gunst gewährt habe: *Tractavi mercedem illam implere*<sup>16)</sup>. Gemeint ist ein intensives Bemühen. Auch Fredegar bietet einen einzigen Beleg. Einem sagenhaften Bericht läßt er die Nachricht folgen, Kaiser Leo I. habe von des Ostgoten Theoderich Tüchtigkeit und seinen Kämpfen erfahren. Daraufhin habe er auf Rat des Senats befohlen, Theoderich solle erneut kommen, *ut tractatum perficerent, quem de ipso iniverat*<sup>17)</sup>. Gemeint ist demnach für *tractare* eine Bedeutung im Sinne von verhandeln, der Begriff scheint ein Terminus technicus zwischenstaatlicher Verhandlungen mit rechtlichen Konsequenzen im bilateralen Bereich zu sein. Hinzufügen läßt sich ein Beleg aus der Vita Austrigisili, die nach B. KRUSCH freilich erst in die Karolingerzeit zu setzen ist<sup>18)</sup>. Danach habe ca. 604 der König all seine Pläne bzw. Gedanken, insbesondere die geheimen, einem *senator* und *consiliarius* offenbart: Die Rede ist von *tractatus sui (= mentis suae) archana pandere* – offensichtlich von politischen Überlegungen.

In den umfangreichen Formelsammlungen des Frühmittelalters begegnen zahlreiche substantivische Formen (*tracturia*, *tractoria*, *tractura*, *tractatoria*), die in der königlichen

15) Cassiodor, *Variae*, ed. T. MOMMSEN (MGH Auct. ant. 12, 1894) – vgl. die Hinweise nach dem Wortregister.

16) Gregor von Tours, *Libri historiarum X*, ed. B. KRUSCH und W. LEVISON (MGH SS rer. Merov. 1) IV, 3, S. 136.

17) Fredegar II, 57, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2), S. 81.

18) *Vita Austrigisili episcopi Biturigi*, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 4), S. 195; vgl. WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger*, Heft 1 (1952), S. 127 mit Anm. 304.

Amtssprache verwendet werden, Anweisungen, Begleitbriefe usw. meinen und durchaus adhortativen Charakter haben<sup>19</sup>). Ähnlich ist der Befund in den fränkischen Kapitularien. Sehr früh begegnet in der *Praeceptio Chlotharii*<sup>20</sup>) die Auffassung, der König müsse *nicesitatem* all seiner Untergebenen *provida sollecitius mente tractare*<sup>21</sup>), zweifelsfrei mit dem Ziel schriftlicher Fixierung, also in verbindlicher Form. Solche keineswegs belanglosen Beratungen begegnen wiederholt, sie unterstreichen die Wortbedeutung von *tractare* im politischen Sprachgebrauch, etwa wenn es 833 in der Formulierung Agobards heißt, man müsse *sollicite tractare ... de periculo regni in praesenti et statu in futuro*<sup>22</sup>). Verwendet werden: *tractare epistolam, capitula; tractare consilium* oder *tractare episcopaliter* bzw. *cum episcopis*, auch *cum fidelibus* oder *cum rege vicino eiusque fidelibus*. Hier liegt ein reiches Material vor, das zumeist Verhandlungen auf hoher politischer Ebene meint, auch große politische Ziele mit programmatischem Zuschnitt und verfassungspolitisch relevantem Charakter umfaßt<sup>23</sup>). Besonders aufschlußreich mögen Angaben in der Praefatio von Ludwigs des Frommen *Ordinatio Imperii* von 817 sein: In Aachen habe man sich versammelt *propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas*<sup>24</sup>), und kraft göttlicher Eingebung hätten die Fideles den Kaiser gemahnt, *quatenus ... de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa more parentum nostrorum tractaremus*<sup>25</sup>). Zwei Hauptthemen also: der *status totius regni* und die Regelung der Herrschaftsnachfolge. Auffälligerweise heißt es jetzt *status totius regni*, d. h. ggf. der Königsherrschaft, während kurz zuvor vom *status totius imperii*, wohl des Gesamtreiches in stärker flächenhafter Ausprägung, die Rede war. Beachtenswert ist in jedem Falle, daß *status totius regni* zunächst deutlich von der Erbfolgefrage der Söhne getrennt wird, obwohl Zusammenhänge selbstverständlich sind. Für die Beurteilung ist es von zusätzlichem Wert, daß es sich bei dieser *Ordinatio Imperii* um ein Produkt der kaiserlichen Kanzlei handelt.

In den karolingischen Herrscherurkunden von Pippin bis zu Ludwig dem Kind ist der Terminus *tractare* offenbar nicht ausgewiesen, nur Lothars I. Diplome verwenden ihn mitunter<sup>26</sup>). Lothars II. Urkunde für St. Maximin bei Trier, in der die zweifellos interessante Formulierung steht: *Unde nos de statu regni nostri tractantes ...*<sup>27</sup>), ist leider eine Fälschung! Unabhängig von dieser Enttäuschung bleibt aber festzuhalten, daß Formulierung

19) MGH LL *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, ed. K. ZEUMER (1882–1886) s. Register s. v.

20) Der Titel nach Ingrid WOLL, *Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte 6, 1995), S. 1.

21) MGH Capit. 1, ed. A. BORETIUS (1883), S. 18.

22) MGH Capit. 2, ed. A. BORETIUS und V. KRAUSE (1897), S. 56.

23) S. das Register s. v. im 2. Kapitularienband.

24) MGH Capit. 1, S. 270, Z. 33f.

25) MGH Capit. 1, S. 270, Z. 35ff.

26) MGH, *Die Urkunden der Karolinger*, 3: *Die Urkunden Lothars I. und Lothars II.*, ed. Th. SCHIEFFER (1966), s. das Register s. v. (S. 587).

27) MGH DLo II, 39.

gen wie *tractare de statu regni* (o. ä.) schon vor 900 belegbar sind und auf intensive Beratungsformen sowie relevante politische Themenfelder weisen.

Auch in Hinkmars Schrift »De ordine palatii« begegnet *tractare* recht oft, und zwar in den vermutlich auf Adalhard zurückgehenden Partien: beraten, behandeln, erörtern, intensiv besprechen usw. – doch stets auf gehobener Verwaltungs- und Entscheidungs- oder Verbindlichkeitsebene.

Nach diesen Hinweisen mag es angebracht sein, auch für das 10. und die nachfolgenden Jahrhunderte Belege solcher und ähnlicher Art vorzulegen<sup>28)</sup>, ehe eine systematisierende Betrachtung erfolgen kann. Da vorzugsweise im Vorfeld oder im Zusammenhang mit Königswahlen im römisch-deutschen Reich ein *tractare* mit offensichtlich politischer Zielsetzung bezeugt ist, scheint es auch vertretbar, ähnliche Formulierungen, die sich auf grundsätzliche Erörterungen politischen Zuschnitts beziehen, mit zu berücksichtigen.

Für Otto I. ist dies bereits der Fall. Als nach dem Zeugnis der älteren Mathilde-Vita Heinrich I. spürte, daß sein Tod nahe, rief er »alle seiner Herrschaft Untergebenen« nach Erfurt und begann (mit ihnen!) eine Beratung über den Status des Reiches (*de regni statu consilium habere coepit*)<sup>29)</sup>. Gewiß wird es ebenfalls und ggf. vor allem um seine eigene Nachfolge in der Königsherrschaft gegangen sein, doch läßt die gewählte Formulierung auch Beratungen über den Bau, Zustand oder das Gesamtgefüge des Reiches zu. Das ist mehr als eine ausschließlich personale Perspektive, die beispielsweise auch in der jüngeren Mathilden-Vita nicht unbedingt dominiert, wenn sie angibt, nach Heinrichs I. Tod *primi conveniebant et de statu regni consilium habebant*<sup>30)</sup>, denn offensichtlich wurden zunächst Grundprinzipien der Herrschaftsnachfolge diskutiert.

Die Nachfolge Heinrichs II. auf Otto III. ist recht gut dokumentiert. Thietmar liefert dabei den interessanten Hinweis, daß die sächsischen Fürsten mit dem Adel des Stammes gesondert in Frohse ihre Haltung berieten: *de statu rei publice tractantes*<sup>31)</sup>. Dies klingt nach mehr als nur sächsischem Gemeinwesen und ähnelt Wipos Angaben, bei der Wahlversammlung von Kamba 1024 sei es letztlich um die höchsten Gemeinwohlinteressen gegangen: *Quaeritur de re summa*<sup>32)</sup>. W. TRILLMICH übersetzt dies: »Man verhandelte über

28) Sehr nützlich ist die Quellensammlung von Walter BÖHME, Die deutsche Königserhebung im 10.–12. Jahrhundert, Heft 1: Die Erhebungen von 911 bis 1105, Heft 2: Die Erhebungen von 1125 bis 1198 (Historische Texte Mittelalter 14 und 15, 1970) – im folgenden zitiert als BÖHME 1 [ggf. 2] mit Nr.

29) Vita Mathildis reginae antiquior c. 4 (ed. Bernd SCHÜTTE, MGH SS rer. Germ. 66, S. 121) – BÖHME 1, Nr. 42.

30) Vita Mathildis reginae posterior c. 9 (ed. SCHÜTTE, S. 161) – BÖHME 1, Nr. 49.

31) Thietmar, Chronicon IV, 52 (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 190) – BÖHME 1, Nr. 91.

32) Wipo, Gesta Chuonradi II imperatoris c. 2 (MGH SS rer. Germ. 61, S. 14) – BÖHME 1, Nr. 122.

die Kernfrage des Reiches<sup>33)</sup>, wobei er die Besonderheiten des Superlativs bzw. Elativs nicht ausschöpft. Wipo liebt diese Steigerungsform (vgl. *maximus honor; summa potestas; summa dignitas*) und setzt sie reflektiert ein. Siebert von Gembloux hingegen berichtet von Beratungen der Fürsten über die *substitutio regni*, ihnen habe Heinrich II. Konrad empfohlen: *Heinricus imperator consulentibus se principibus super substitutione regni designans Conradum*. – Hier überwiegt das personale Element<sup>34)</sup>. Im Schreiben des Abtes Bern von Reichenau an Bischof Alberich von Como wird das zeitliche Vorfeld der Wahl von Kamba berührt mit dem Hinweis auf ein *pertractare* zum Nutzen des Reiches (*ubi, si quid utilitatis Deo adiuvante regno nostro fuerit pertractatum*)<sup>35)</sup>. Schließlich ist abermals auf gesondertes Beraten der Sachsen zu verweisen, die 1024 in Werla zusammenkamen *et tam de regis electione quam aliarum rerum necessaria dispositione tractare ceperunt*<sup>36)</sup>. Nach Tribur hatten 1076 Heinrichs IV. Widersacher alle, *quos rei publicae calamitas movebat*, eingeladen, *ut omnes, quicumque rei publicae consultum vellent, ... convenirent*<sup>37)</sup>. Immer ist mit *res publica* mehr als nur das rein persönliche Element der Herrschaft eines Königs gemeint. Bei Bertholds Bericht über die Forchheimer Wahlversammlung von 1077 sind drei Hauptthemen des *colloquium* deutlich voneinander geschieden: *de statu regni et ecclesiae, et vitae illorum necessaria contuitione*<sup>38)</sup>.

Der Eindruck, man habe bewußt – sozusagen als Tagesordnungspunkte – die Besprechungsthemen voneinander auch zeitlich abgegrenzt, wird durch das Einladungsschreiben der Fürsten an den Bischof von Bamberg aus dem Jahre 1125 verstärkt. Hier heißt es, nach des Kaisers Tod und Bestattung hätten die politische Lage und auch der günstige Zeitpunkt (*ipse ordo rei et temporis qualitas exigere videbatur, ut ...*) verlangt, über *status et pax regni* zu beraten. Allerdings sei die Zahl der Fürsten dafür zu gering gewesen und die Eintracht gefährdet. Daher wolle man zu anderer Zeit in Mainz zusammenkommen, *de statu et successore regni et negotiis necessariis ... ordinare*<sup>39)</sup>. Also: sofortige Beratung *de statu et pace regni* und später in kompletterer Runde die Regelung von *status et successor regni* sowie (weiterer) dringender Angelegenheiten. *Regnum* und Nachfolgefrage im *regnum* sind sehr deutlich getrennt!

Auch weiterhin begegnen zahlreiche Nachrichten, daß die Fürsten beraten hätten über die Kaiserwahl, beispielsweise: *in illo celebri colloquio quod de electione Imperatoris apud*

33) Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des MA 11, 1961), S. 537.

34) Siebert von Gembloux, *Chronica* ad a. 1024 (MGH SS 6, S. 356) – BÖHME 1, Nr. 123.

35) Ed. F.-J. SCHMALE, Die Briefe des Abtes Bern von Reichenau (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 6, 1961), Nr. 10, S. 36f. – BÖHME 1, Nr. 132.

36) *Vita Meinwerici episcopi Patherbrunnensis* c. 195 (MGH SS rer. Germ. 59, S. 112) – BÖHME 1, Nr. 133.

37) Lampert von Hersfeld, *Annales* ad a. 1076, ed. O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 38, S. 273f.).

38) Berthold, *Annales continuatio* ad a. 1077 (MGH SS 5, S. 291) – BÖHME 1, Nr. 217.

39) Codex Udalrici Nr. 225, ed. Ph. JAFFÉ (Bibl. rer. Germ. 5, 1869), S. 396 – BÖHME 2, Nr. 1.

*Maguntiam habitum est*<sup>40)</sup>, oder: *de imperatoris electione tractare coeperunt*<sup>41)</sup>. Interessant ist trotz offensichtlich thematischer Verklammerung die formale Trennung von persönlichem Element und institutioneller Perspektive in einem Brief Alberos von Trier an Konrad von Salzburg 1138: *de principis et regni restitutione* habe er wohl Termin und Versammlungsort (*curiam*) erfahren<sup>42)</sup>. In eine ähnliche Richtung zielt 1152 Bischof Gebhards von Würzburg brieflicher Hinweis auf ein *colloquium* mit Herzog Friedrich am Mainufer im Vorfeld der Königswahl *de reformando et componendo regni statu*<sup>43)</sup>. Hier geht es vorrangig um Fragen des Reiches und – noch grundsätzlicher – wohl auch um Probleme der Reichsverfassung, was mehr ist als die *ordinatio regni*<sup>44)</sup>, die Mühen *in negotiis regni*<sup>45)</sup> oder auch die *provisio regni*<sup>46)</sup>. Nicht zu vergessen ist selbstverständlich das *tractare* über den Wahlkandidaten, den *novus rex*. Im Thronstreit von 1198 wurde nach Arnold von Lübeck dieses Problem sehr intensiv erörtert: *colloquio celebrato cum regni primatibus de electione novi regis tractare cepit*<sup>47)</sup>. Und in dem Schreiben an Papst Innozenz III. unterstrichen weltliche wie geistliche Fürsten, daß nach Heinrichs VI. Tod *necessarium nobis visum fuit de substituendo rege tractatum et colloquium habere*<sup>48)</sup>. Dafür wird Innozenz III. Verständnis gehabt haben, ebenso wie 1257 Papst Urban IV. Angesichts der Reichsvakanz habe man, so lautet es in der Wahlanzeige, mehrere Tage vorgesehen *ad tractandum de rege Romanorum eligendo* und schließlich am achten Tage den definitiven Wahltermin fixiert<sup>49)</sup>. Urban IV. nahm gegenüber Richard von Cornwall ausdrücklich darauf Bezug und ließ das (ebenfalls überlieferte) Konzept in der Briefaufbereitung erweitern: *quod predictus dies octavarum epiphanie non ad eligendum, sed ad tractandum super electione futuri regis et imperatoris et ad assignandum diem ad celebrandam electionem ... extitit assignatus*<sup>50)</sup>.

40) M. FÉLIBIEN, Histoire de St. Denys (1706). Recueil de pièces iustificatives (Anhang) Nr. CXXV, S. XCIV – BÖHME 2, Nr. 17.

41) Petrus Diaconus, Chronica monasterii Casinensis IV, 87 (MGH SS 7, S. 805) – BÖHME 2, Nr. 19.

42) Ed. Ph. JAFFÉ, (wie Anm. 39), S. 528f. – BÖHME 2, Nr. 48.

43) H. SIMONSFELD, Jahrbücher Friedrichs I., 1 (1908), S. 21 Anm. 9 – BÖHME 2, Nr. 103.

44) Brief Wibalds von Corvey an Papst Eugen III. vom März 1152 (MGH Const. 1, Nr. 138, S. 193) – BÖHME 2, Nr. 105.

45) Brief Wibalds an die Walciodorensen von Febr. 1152, ed. Ph. JAFFÉ (Bibliotheca rer. Germ. 1, 1864), S. 495 – BÖHME 2, Nr. 108.

46) Annales Egmondani ad a. 1197 (MGH SS 16, S. 471) – BÖHME 2, Nr. 145.

47) Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum VI (MGH SS 21, S. 213) – BÖHME 2, Nr. 139.

48) Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii Nr. 10, ed. F. KEMPF (Miscellanea historiae pontificiae 12, 1947), S. 24 – BÖHME 2, Nr. 172.

49) Veröffentlichung der Wahl Richards von Cornwall, 13.1.1257 (MGH Const. 2, Nr. 385, S. 484) – Vgl. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert. Heft 2: Die Wahlen von 1256/57 und 1273 (Historische Texte Mittelalter 10, 1968), Nr. 9.

50) Konzeptfassung des Papstbriefes von ca. 27.8.1263 (MGH Const. 2, Nr. 405, S. 522) – vgl. SCHIMMELPFENNIG (wie Anm. 49), Nr. 14a, S. 34.

Gegenüber einem möglichen Einwand, das Belegmaterial sei ausschließlich bezogen auf Königswahlen und allenfalls ihr näheres Umfeld, so daß in terminologischer Hinsicht eine Sondersituation gegeben sei, sollen einige wenige Zeugnisse angeführt werden, die fernab aktueller Herrschaftsnachfolgefragen Verfassungsdiskussionen beleuchten.

In Ottos III. Kaiserurkunde für Kloster Farfa vom 3.10.999 heißt es, der Kaiser habe sich außerhalb Roms *pro restituenda re publica* mit Markgraf Hugo getroffen<sup>51</sup>), und gemeinsam mit Papst Silvester II. und anderen Großen habe man dort *consilia imperii nostri* erörtert (*tractavimus*), also Reichsangelegenheiten. Die nachfolgende Angabe *finito autem colloquio* weist diese Verhandlungen als förmlich und zeitlich limitiert aus, also keinesfalls beiläufigen Charakters. Während der harten Auseinandersetzungen Heinrichs IV. mit den Sachsen kam es nach Lamperts Bericht zu qualvollem Suchen nach politischen Alternativen. Auf zahlreichen Versammlungen (*crebra conventicula facientes*) beriet man ergebnislos<sup>52</sup>), zumal die sächsischen Bauern den Argumenten der *principes* mißtrauten, die das Heil des Volkes in der Wahl eines eigenen Königs sahen, unter dessen alleinigem Kommando man dem salischen Kontrahenten würde Paroli bieten können. Aus des Annalisten Darstellung geht hervor, daß die Sachsen »mit solchen und ähnlichen Überlegungen oft sieben, oft gar vierzehn Tage in ständiger Beratung verbracht hatten«, allerdings in der Regel noch frustrierter als zuvor nach Hause zurückkehrten<sup>53</sup>). – Die enorm lange Dauer solcher Beratungen wie auch ihre verfassungspolitische Thematik sind für uns besonders interessant.

Zu einem bzw. mehreren *colloquia*, auf denen er mit König Konrad III. wechselseitig beraten könne *de his quae ad honorem sanctae Ecclesiae et regni spectare noscuntur*, war auch Papst Eugen III. bereit, wie er brieflich am 24. Juni 1149 dem Staufer mitteilte<sup>54</sup>). Im Juni darauf dankte der Papst dafür, daß Konrad *ex communi consilio principum regni* hochrangige Gesandte geschickt habe, *ut cum eis de statu et utilitatibus Ecclesiae Dei ac regni tractare et ordinare possimus*<sup>55</sup>).

Im lange währenden Streit, ob die Grafschaft Chiavenna zum Herzogtum Schwaben (*ad ducatum Suevie*) gehöre, verhandelte Kaiser Friedrich I. 1157 oder 1158 während einer *curia* in Ulm mit dem Herzog von Schwaben: *de statu totius ducatus Suevorum sollicitate tractaremus*<sup>56</sup>). Den anwesenden schwäbischen Fürsten, die lebhaft Klage führten, ging es um den *honor ducatus Suevie*, die Grafschaft Chiavenna gehöre *ad eundem ducatum* –

51) MGH DO III 331.

52) Lampert von Hersfeld, *Annales* ad a. 1075 ed. HOLDER-EGGER (wie Anm. 37), S. 233.

53) Ebd., S. 233f.

54) Migne PL 180, Sp. 1393.

55) Ebd., Sp. 1422.

56) MGH DF I 157.

so referiert es die staufische Kanzlei, die eine klare Vorstellung von dem institutionellen Gebilde *ducatus Suevie* hat. Den entsprechenden, bereits erwähnten Passus *de statu totius ducatus Suevorum* versteht H. MAURER als Beratung »über die Verhältnisse, über Zustand und Lage des Herzogtums Schwabens«<sup>57)</sup>, wobei er zu Recht auch aktueller Tagespolitik Rechnung trägt.

Die Marbacher Annalen berichten zum Jahre 1232 von einem Treffen im Gebiet von Aquileja, das Friedrich II. von seinem Sohn verlangt hatte: *Ubi dum convenissent, tractare ceperunt de statu regni et de pace reformanda*<sup>58)</sup>. Hinter diesen Formulierungen, die dem Annalenleser verständlich sein mußten, verbirgt sich der grundlegende Konflikt zwischen Vater und Sohn über die fortgeschrittene Territorialisierung des Reiches. Verfassungsprobleme waren es auch, die 1234 den Markgrafen von Baden bewegten, den Kaiser auf Sizilien aufzusuchen und zu bewegen, *ut intraret Alemanniam pro statu regni ordinando*. Die Marbacher Annalen fügen hinzu, König Heinrich, des Kaisers Sohn, sei darüber indigniert gewesen<sup>59)</sup>.

Mit einem zeitlichen Sprung sei eine Einladung Ludwigs des Bayern zu einer *curia* nach Frankfurt am 27. Januar 1331 erwähnt. Gemeinsam mit allen Fürsten und Getreuen des Reiches gehe es *pro statu imperii universo in melius reformando*<sup>60)</sup>. Im Februar 1331 schließlich widerrief Kaiser Ludwig die im Vorjahr vorgenommene Verpfändung Zürichs und nannte als Motiv: *pro communi reipublice utilitate conservanda*<sup>61)</sup>.

Mindestens bis weit in das 14. Jahrhundert reihen sich recht kontinuierlich Bezüge auf den *status regni*, auch auf die *utilitas reipublicae*. In spätmittelalterlichen Texten glaubt man eher, auch institutionelle, im Regelfall eindeutig transpersonale Züge von Staatlichkeit zu erkennen. Doch warnt die beachtliche Kontinuitätsreihe vor solch zeitlicher Verengung der Interpretationsperspektive. Müßte nicht bereits in ähnlichen oder gleichlautenden früh- und hochmittelalterlichen Zeugnissen der Interpretationsrahmen offener und weiter sein?

In den angeführten Textstellen ist fast durchgängig vom *tractare* die Rede, dessen begriffliche Bandbreite bereits angedeutet worden war. Ist aber eine solche Konzentration auf das Sprechen, ein bloßes Parlieren gar, gerechtfertigt – zumal wenn Ergebnisse im allgemeinen nicht erkennbar sind?

57) Helmut MAURER, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit (1978), S. 260.

58) Annales Marbacenses ad a. 1232 (MGH SS rer. Germ. 9, S. 94).

59) Annales Marbacenses ad a. 1234, S. 96.

60) MGH Const. 6, 1, S. 719, Z. 3.

61) MGH Const. 6, 2, S. 21.

Zunächst muß angenommen werden, daß das betreffende *tractare* kaum lateinisch erfolgte, im Regelfall wohl eher in der jeweiligen Volkssprache bzw. ihren Dialekten. Die wechselseitige Verständigungsmöglichkeit muß aber gegeben gewesen sein. Auffällig ist, daß zahlreiche solcher Zusammenkünfte *colloquium/colloquia* genannt werden, das Sprechen demnach als dominantes Charakteristikum herausgestellt wird. Daneben gibt es andere Bezeichnungen, beispielsweise *conventus* (ahd. *samancumft*) und entsprechende Verbformen<sup>62</sup>). Lat. *colloquium* wird in althochdeutscher Glossierung mit *sprahho* wiedergegeben<sup>63</sup>). Damit wird sehr deutlich, daß gemeinsames Zusammenkommen und gemeinsames (miteinander) Sprechen für derartige Treffen als wesentlich angesehen wurden. Ein Verbum *parlare* fehlt noch, auch das seit dem 11. Jahrhundert belegte altfranzösische *parole-parler*, das sich aus vlat. \**paraulare* entwickelt<sup>64</sup>). Damit entfällt auch die substantivische Variante »Palaver«, die gleichwohl eine kurze Betrachtung verdient, denn es könnte der Eindruck entstanden sein, daß bei all den genannten *colloquia* lediglich geredet, bloß »palavert« wurde.

Umgangssprachlich steht bekanntlich Palaver für »endloses Gerede und Verhandeln«. Diese kaum schmeichelhafte, eher negative Bedeutung fehlt dem ursprünglichen Wortgebrauch, der in einer lateinisch-portugiesisch-englischen Mischung »die Ratsversammlung afrikanischer Stämme« meinte<sup>65</sup>), deren Tätigkeit in europäisch-westlichen Augen (bzw. besser Ohren) eben das »Palavern« war. Möglicherweise spielte für die fernstehenden neuzeitlichen Beobachter eine wesentliche Rolle, daß solche beratenden Versammlungen »zu nichts führten«, »nichts Greifbares erbrachten«, d. h. vielleicht sogar, nichts Fixierbares, gar Schriftliches produzierten. Falls diese Annahme nicht trügt, hätte das Palaver archaischer Gesellschafts- und Herrschaftstrukturen keineswegs eine abschätzige, geringwertige Beurteilung verdient. Vielmehr könnte es sich um archaische Formen politischer und sozialer Kommunikation in relevanten Gruppen oder Gruppierungen gehandelt haben. Ähnlich mag es im europäischen Mittelalter gewesen sein, wenngleich nicht für alle Phasen und regionalen Bereiche dieses rund 1000–1200 Jahre umfassenden Zeitalters archaische Strukturen angenommen werden dürfen. Wesentlicher mag das Defizit an Pergament-, um nicht zu sagen »Papierausstoß«, überhaupt an schriftlich fixierten Ergebnissen zu berücksichtigen sein, denn daß Sozial- und Herrschaftsstrukturen wie etwa das mittel-

62) E. STEINMEYER und E. SIEVERS, Die Althochdeutschen Glossen 2 (1882), S. 146, 38. Vgl. R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (1964), S. 114.

63) STEINMEYER – SIEVERS, Die Althochdeutschen Glossen 1 (1879), S. 694, 33, vgl. S. 64, 27.

64) ERNST GAMILLSCHEG, Etymologisches Wörterbuch der französischen Sprache (21969), S. 681 s. v. *parler*.

65) Duden. Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter 1 (191986), S. 509; vgl. Langenscheidts Handwörterbuch Französisch (Neubearbeitung 1976): *palabre* = meist »Verhandlung mit einem Negerhäuptling; pej. langweiliges Gerede, Gefasle«; Langenscheidts Handwörterbuch Englisch (Erweiterte Neuausgabe 1977): *palaver* = Unterhandlung, Unterredung, Konferenz, Geschwätz usw. Im Grimmschen Wörterbuch fehlt »Palaver«. Verzeichnet ist aber *parlaren*, das im 16. Jahrhundert in den deutschen Sprachschatz aufgenommen, als nunmehr veraltet durch »parlieren« ersetzt sei.

terliche Lehenswesen häufig genug bei den relevantesten Entscheidungen schriftlos blieben, also ohne Urkunden und Akten auskamen, ist bekannt. So läßt sich thesenartig die Vermutung äußern, daß im mittelalterlichen Untersuchungszeitraum auch Verfassungsfragen intensiv diskutiert wurden, ohne daß solche Beratungen präziseren schriftlichen Niederschlag fanden und somit eine relativ sichere Überlieferungschance hatten. Ein Verfassungspalaver in durchaus ursprünglicher Bedeutung könnte es durchaus gegeben haben. Zusätzlich zu dem dafür notwendigen Nachweis wäre sogar zu belegen, daß es relativ verbreitet Vorstellungen vom Staat, seinen Bauformen bzw. Strukturen, von seiner Verfaßtheit oder auch Verfassung gab, was relevante Befähigung zum Abstrahieren zusätzlich dokumentieren würde.

Damit ist der weitere Untersuchungsgang angedeutet, der sich zunächst an den ausbreiteten Belegen orientiert. Hier taucht recht oft als Besprechungsobjekt der *status regni* bzw. *status rei publicae* auf. Das heutige Italienisch hätte keine Probleme, auf den Staat (lo stato) zu schließen, obgleich andere Nuancen mitschwingen. Aber läßt sich die staatliche Komponente bei einem engen Bezug auf *regnum* oder *res publica* überhaupt negieren?

In Hinkmars (bzw. Adalhard's) Schrift *De ordine palatii* findet sich die Wendung *de statu totius regni* fünfmal und wird wiedergegeben mit: »Gesamtheit der Königsherrschaft« (Z. 222), »Bestand des ganzen Reiches« (Z. 227 und 466), nur bezogen auf »das gesamte Reich« (Z. 371), die »Lage des ganzen Reiches« (Z. 470) bzw. ohne *totius* »die Lage des Reiches« (Z. 519); schließlich auch die Angabe *ad salutem vel statum regis et regni* – »das Wohl und der Zustand von König und Herrschaft« (Z. 569)<sup>66</sup>. Immerhin sind die gewählten deutschen Formulierungen zumeist hinreichend offen, aber Bauformen lassen sie allenfalls errahnen.

Doch gerade mit Bauformen werden Elemente angesprochen, die für den neuzeitlichen Staatsbegriff wesentlich sind, und zwar ganz allgemein das der Stabilität von Verhältnissen und die Anlage auf Dauer<sup>67</sup>. Auch Personenverbände mögen solche aufweisen, doch über sie hinaus führen Beratungen und Verhandlungen *de statu regni*, wenn sie in Phasen der Herrscherlosigkeit, des Interregnums oder der Anarchie erfolgen und in der Überlieferung teilweise sehr scharf von Beratungen über die Person des künftigen Königs getrennt sind, zeitlich diesen auch vorangehen. Um diese Beratungsgegenstände geht es hier: Sie zielen auf ein politisches Gebilde, das mehr als nur ein Herrschaftsverband ist, der in Zeiten einer Thronvakanz ohnehin im strikten Sinne kaum vorhanden sein könnte.

Es bleibt indes die Frage, ob sich die angedeuteten Konsequenzen konkretisieren lassen bzw. ob frühe Belege beigebracht werden können. Gerade dies müßte sich in exemplarischer Weise überprüfen lassen, und zwar in drei Schritten.

66) Hinkmar von Reims, *De ordine palatii*, hg. und übersetzt von T. GROSS und R. SCHIEFFER (MGH *Fontes iuris* N.S. 3, 1980). – Üblich ist die Zitierweise nach Zeilen.

67) Dietmar WILLOWEIT, Art. »Staat«, in: HRG 4 (1990) s. v., bes. Sp. 1794.

1. Karl der Kahle hatte im August 843 bei der Reichsteilung von Verdun den Westteil des fränkischen Großreiches als nunmehr selbständiges Königreich erhalten. Die Zuweisung an ihn war nicht zufällig erfolgt, sondern trug wie im Falle seiner an der Reichsteilung beteiligten Brüder bisherigen Macht- und Raumstrukturen Rechnung<sup>68</sup>). Gefestigt war Karls des Kahlen Königsherrschaft im Westreich aber noch keineswegs, was sich besonders eindrucksvoll schon wenige Monate nach dem Teilungsvertrag von Verdun zeigen sollte. Als Karl von einer erfolglosen Militäraktion gegen die Bretonen zurückkehrte, zwangen ihn im November 843 die weltlichen und geistlichen Großen seines Reiches »zu einem Vertrag über die rechtlichen Grundlagen seiner Herrschaft«<sup>69</sup>). Sie waren bereits vorher in Coulaines (Villa Colonia) in der Nähe von Le Mans zusammengekommen und hatten sich bei dieser Versammlung *in pacis concordia et vera amicitia* zusammenschlossen, also als Genossenschaft formiert, um über des Königs und des Reiches Stabilität und Nutzen gedeihlicher verhandeln zu können und um das eigene und des ganzen Volkes Wohl sowie friedliche Verhältnisse zwingender zu erlangen<sup>70</sup>). All das setzt Beratungen und klare Beschlüsse voraus, die der später hinzukommende König nicht ignorieren konnte. Karl der Kahle erkannte die Genossenschaft an und trat ihr sogar selbst bei, eine relativ seltsame Konstruktion, da der König selbstverständlich der entscheidende Vertragspartner der genossenschaftlich geeinten politischen Führungsschicht blieb (*nos nostramque potestatem eorum bonae convenientiae per benevolentiam ... sociam et comitem fore tota devotione spondimus*)<sup>71</sup>). Dann trug man ihm die eigenen Vorstellungen vor; er ließ sie schriftlich fixieren und die Vertragsurkunde durch seine eigene Unterschrift und die aller Bischöfe und übrigen Laien festigen. Bereits der Unterschriftenankündigung fügte er hinzu, daß der Vertrag sich vorzugsweise auf das gemeinsame Wohl, die Festigkeit des Reiches und den Nutzen aller, ja sogar ihre vollständigste rechte (bzw. angemessene) Ausstattung erstrecke. Könnte dies bereits auf »das Gesamt der politischen Ordnung« zielen?

In Coulaines war es zu einem zweiten Vertrag, jetzt zwischen der Adelsgenossenschaft und dem König gekommen, der bei der Fixierung des Vertragstextes immerhin die kleine Chance nutzte, die Vorgeschichte und die kompletten Sachverhalte in seiner Narratio zu

68) Peter CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches, HZ 196 (1963), S. 1–35.

69) CLASSEN, Verträge (wie Anm. 68), S. 21. – Der Vertragstext: MGH Capit. 2, Nr. 254, S. 253ff.

70) Detaillierte Darstellung bei CLASSEN, Verträge (wie Anm. 68); vgl. Ferdinand LOT, in: F. LOT und L. HALPHEN, Le règne de Charles le Chauve, 1<sup>ère</sup> partie: 840–853 (Bibliothèque de l'école des hautes études 175, 1910); s. Reinhard SCHNEIDER, Die Einheit des Frankenreiches und das Teilungsprinzip, in: Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000, hg. v. Hans-Walter HERRMANN und Reinhard SCHNEIDER (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 26, 1995) bes. S. 21ff.

71) MGH Capit. 2, S. 254, Z. 28ff.

verschleiern – weshalb spätere Forschergenerationen den Vertrag von Coulaines als Kapitular oder neuerdings als Konzilstext verstanden<sup>72)</sup>. Den Kern des Vertrags bilden sechs Kapitel, deren drei erste als die drei tragenden Säulen der westfränkischen Staatlichkeit angesprochen werden können – bzw. um im Bilde zu bleiben, des Staatsbaues. Mit der urkundlichen Fixierung akzeptierte und garantierte der König in Kapitel 1 den *honor ecclesiae*, die Rechte der Kirche, in Kapitel 2 den *honor regius*, d. h. die Rechte des Königs und im dritten Kapitel den *honor fidelium*, die Rechte des Laienadels. P. CLASSEN hat betont, daß die Kapitel 1–3 von Coulaines »König, Geistlichkeit und Laienadel in eine rechtliche Wechselbeziehung (setzen), auf der das gesamte Gemeinwesen beruht; keine der drei Seiten ist von den beiden anderen unabhängig. Darüber hinaus läßt aber schon das Kapitel über den *honor regius* erkennen, daß ein echter Vertrag vorliegt: es verbietet die Bildung jeder *coniunctio*, die sich »gegen diesen aufrichtigen Vertrag« ... richtet«<sup>73)</sup>.

Die ältere französische Forschung hat den Vertrag von Coulaines vom November 843 als erste »Charte« der französischen Geschichte bezeichnet<sup>74)</sup>, und auf deutscher Seite hat ihn P. CLASSEN 1963 »gleichsam als Gründungsurkunde des westfränkischen Reiches« angesprochen<sup>75)</sup>. Gleichwohl wird die Tragweite dieses Vertrages, den man auch als Herrschaftsvertrag verstehen muß, selten beachtet. Die Gründe mögen links und insbesondere rechts des Rheins in einem unsicheren bis ungeklärten Verständnis von Verfassung und Staatlichkeit liegen. Im westfränkischen Reich des 9. Jahrhunderts jedenfalls nahm man sehr oft Bezug auf den Vertrag von Coulaines. Alle sechs Kapitel übernahm bereits die Synode von Meaux-Paris (845–846)<sup>76)</sup>, die ersten beiden Kapitel bekräftigte der König anlässlich einer Reichsversammlung in Epernay 846<sup>77)</sup>, Bezug auf den Vertrag nehmen die Großen im August 856 in ihrer schriftlichen Mahnung an ihren König<sup>78)</sup>. Das bedeutsame Kapitular von Pîtres vom Juli 869 zitiert Teile<sup>79)</sup>, selbst Karls des Kahlen Kapitular von Quierzy vom 14.6.877 bezieht sich ausdrücklich auf den Vertrag von Coulaines<sup>80)</sup>, auf dessen Elemente mindestens in Teilen bei seiner Königserhebung auch Ludwig der Stammler am 8.12.877 verpflichtet wird<sup>81)</sup>. Weiter führen die Bezugnahmen auf den Text vom November 843 bis zum Jahr 881 (Synode von Fismes)<sup>82)</sup> und zu Karlmanns Krönungsver-

72) Der Vertrag ist in den Konzilienband 1984 von W. HARTMANN aufgenommen worden: MGH Conc. 3, Nr. 3, S. 10ff.

73) CLASSEN, Verträge (wie Anm. 68), S. 23.

74) LOT (wie Anm. 70), S. 96; Ferdinand LOT, Naissance de la France (1948, <sup>2</sup>1970), S. 347.

75) CLASSEN, Verträge (wie Anm. 68), S. 26.

76) MGH Conc. 3, Nr. 11, S. 86–88.

77) MGH Capit. 2, Nr. 257, S. 261.

78) MGH Capit. 2, Nr. 295, S. 424.

79) MGH Capit. 2, Nr. 275, S. 333.

80) MGH Capit. 2, Nr. 281, S. 355f.

81) MGH Capit. 2, Nr. 283, S. 365.

82) MANSI, 17A, S. 540.

sprechen vom 8.9.882<sup>83)</sup>, selbst Odos eidliches Versprechen bei seiner Königserhebung im Februar 888 läßt noch Spuren erkennen<sup>84)</sup>. All dies weist nicht nur auf eine große westfränkische Reichstradition, sondern zeigt auch eindrucksvoll, daß die Vertragsgrundlage von Coulaines 843 die westfränkische Verfassung formte, trug und einen beachtlichen Grad von Dauer und Beständigkeit hatte.

2. Da nach Konkretisierungen politischer Beratungen gefragt wird, ist es angebracht, ein Detail im Vertragstext von Coulaines 843 näher zu betrachten. So ist bemerkenswert, daß im dritten Kapitel der sonst streng durchgehaltene Berichtsstil in der 3. Person Singular oder der 1. Person Plural durchbrochen wird, indem der König in der 1. Person Singular redet. Dies war auch P. CLASSEN aufgefallen, und er meinte, daß »gewisse Inkonssequenzen im Text ... Spuren des Ringens um die Formulierung ahnen« lassen<sup>85)</sup>. Das ist gewiß der Fall, doch wichtiger ist, daß bei näherer Betrachtung ein wesentlicher Teil eines Königseides sich herauschält: *Legem vero unicuique competentem, sicut antecessores sui tempore meorum praedecessorum habuerunt, in omni dignitate et ordine favente Deo me observaturum perdono*<sup>86)</sup>.

Einzelne Formulierungen sind aus früherer Zeit bekannt, andere finden sich später: Doch an einem Königseid besteht kein Zweifel. Das bedeutet aber, daß ein solcher, im allgemeinen bei der Königserhebung bzw. beim Herrschaftsantritt geleisteter und konstitutiver Eid hier in einen Herrschaftsvertrag eingearbeitet ist und partiell zitiert wird, also in gewisser Weise der Vertrag von Coulaines eine Art konsequenter Weiterentwicklung des mit dem Königseide intendierten und konstituierten Verfassungsverhältnisses zwischen König und weltlichen wie geistlichen Großen ist.

Elemente des 843 erkennbaren Eides sind in der Folge zu finden. So hat Karl der Kahle in einer schwierigen Phase seiner Herrschaft in Quierzy 858 von den Großen seines Reiches einen Treueid erhalten (*sacramentum fidelium*) und ebenfalls ihnen gegenüber ein *sacramentum regis* abgelegt (*unicuique competentem legem ...* so auch in der Wiederholung)<sup>87)</sup>. Bemerkenswert ist ferner, daß dieser Eid kein ggf. »üblicher« Krönungseid ist, sondern eher als Verfassungseid angesprochen werden muß.

Nachdem Karl der Kahle am 25.12.875 in Rom zum Kaiser gekrönt worden war, ließ er sich auf einer Reichsversammlung in Pavia im Februar 876 von den italischen Großen einen Treueid leisten und gelobte seinerseits feierlich, »daß er jedermann Recht und Gesetz wahren und beschützen werde, wie es einem rechten König gegenüber seinem Getreuen ziemt«<sup>88)</sup>. Die Formulierungen ... *et unicuique competentem legem ac iustitiam conservabo*

83) MGH Capit. 2, Nr. 285, S. 370.

84) MGH Capit. 2, Nr. 288, S. 376.

85) CLASSEN, Verträge (wie Anm. 68), S. 21.

86) MGH Capit. 2, Nr. 254, S. 255.33f.

87) MGH Capit. 2, Nr. 269, S. 296.

88) Engelbert MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896, <sup>2</sup>1959), S. 566.

... bzw. *unicuique competentem legem et iustitiam in unoquoque ordine conservare* ...<sup>89)</sup> finden sich bereits in eingearbeiteter Form im Vertragstext von Coulaines 843.

Da durch den gelobenden oder promissorischen Eid »Rechtsverhältnisse unterschiedlichster Art zwischen Versprechendem und Eidesempfänger begründet oder befestigt« werden, konnte der politische Eid sich zum eigentlichen »Bindemittel des mittelalterlichen deutschen Verfassungsgefüges« entwickeln<sup>90)</sup>. Dem Eid eines Thronbewerbers vor seiner Erhebung oder des neuen Königs bei seiner Erhebung kommt deshalb in verfassungsgeschichtlicher Betrachtung eine besondere Bedeutung zu, weil hier Grundfragen oder grundlegende Strukturen und Verhaltensnormen beschworen werden. Die Merowingerzeit kennt drei herausragende Königseide. So hat Charibert I. im Jahre 561 mit dem Reich von Paris auch die Stadt Tours erhalten. Nach dem Zeugnis Gregors von Tours haben die Bewohner dieser Stadt ihrem neuen König den Huldigungseid geleistet, und der König mußte sich seinerseits ebenfalls verpflichten. Mit einer eidlich bekräftigten Promissio tat er es. Der Inhalt seines Versprechenseides ist nicht nur ausführlich, sondern durch Gregor von Tours auch zuverlässig überliefert: *ille (sc. Chariberthus) cum iuramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quod quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic eos deinceps reteneret, necque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertinerit ad spoliium, spopondit*<sup>91)</sup>. Der Charakter der eidlich bekräftigten Promissio ist eindeutig, überdies liefert Gregor den interessanten Hinweis, daß König Chariberts eidliche Promissio auch dessen Nachfolger binde<sup>92)</sup>.

Auch König Childerich II. gab 675 seinen neustrisch-burgundischen Wählern eine ähnliche eidliche Zusage, wie er sie offenbar vorher schon seinen austrasischen Großen gegeben hatte: *ut talia daret decreta per tria quam obtinuerat regna, ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem deberent, sicut antiquitus, iudices conservare, et ne de una provincia rectores in aliis introirent, necque unus ad instar Ebroini tyrannidem adsumeret, ut postmodum sicut ille contubernales suos despiceret; sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alio anteferre auderet*<sup>93)</sup>. Es besteht hinreichend Grund

89) MGH Capit. 2, Nr. 220, S. 100.

90) H. DRÜPPEL, Art. »Eid«, in: Lex.MA 3 (1985), Sp. 1679. – Üblich ist die gelehrte »Unterscheidung zwischen (assertorischem) Wahrheitseid und (promissorischem) Versprechenseid (Gelöbniseid)«: Gerhard DILCHER, Art. »Eid 3. Versprechenseide«, in: HRG 1 (1971), Sp. 866. Vgl. Lothar KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12, 1989); zeitlich und thematisch weit ausgreifend Paolo PRODI, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents (Schriften des Ital.-Dt. Histor. Instituts in Trient 11, 1997).

91) Gregor von Tours, Libri historiarum (wie Anm. 16), IX, 30, S. 448f.

92) Vgl. Reinhard SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3, 1972), S. 91.

93) Passio I Leudegarii 7 (MGH SS rer. Merov. 5), S. 289.

zur Annahme, daß in allen drei Reichen eidliche Zusagen verbindlicher Art zu den Vorbedingungen seiner jeweiligen Erhebung gehörten<sup>94</sup>).

Für König Dagobert II. ist ebenfalls eine eidliche Zusage bezeugt. So waren vom fränkischen Austrasien Einladungen an ihn, der im Exil in England lebte, zur Übernahme der austrasischen Königsherrschaft gegangen. Die Einladenden hatten aber gewisse Bedingungen formuliert. In der Vita des angelsächsischen Erzbischofs Wilfried von York sind Parteien enthalten, die erkennen lassen, daß Dagobert 675/676 ein feierliches Promissum gegeben hatte, als König ein *aedificator urbium, consiliator senum, consolator civium* und *defensor ecclesiarum Dei* zu sein<sup>95</sup>). Erst nach dem Versprechenseid wurde Dagobert als König bereits in York ausgestattet, ehe er zum Kontinent übersetzte.

Allen drei Zeugnissen ist ein zwingender Charakter der eidlichen Zusage deutlich abzulesen, die geleisteten Eide sind offenbar jeweils Vorbedingungen der Übernahme der Königsherrschaft.

Aus der frühen Karolingerzeit sind zunächst vergleichbare Königsride nicht bezeugt. Wohl aber hat Karl der Große die eigenhändige Kaiserkrönung seines Sohnes Ludwigs des Frommen 813 von dessen Gehorsamsverpflichtung gegenüber den vom Vater ausführlich und betont öffentlich vorgetragene *praecepta* abhängig gemacht<sup>96</sup>). Dies waren deutliche Bedingungen, solche des Vaters und solche der Großen, die um ihr Einverständnis befragt und gebeten worden waren. Der erörterte Vertragstext von Coulaines geht über solche Befragungsformen und Erklärungen noch hinaus, wenn der König ausdrücklich es als seine Pflicht anerkennt, daß er diejenigen, von denen er seine Würde (*honor*) empfangt, seinerseits würdige<sup>97</sup>), ihnen also Rechtsgarantien gelobe: Es handelt sich um eine eindeutige Wechselseitigkeit im Herrschaftsverständnis<sup>98</sup>).

3. Da im Vorstehenden bereits einige Beispiele aus der Stauferzeit genannt worden sind, mag es angemessen sein, von der Karolingerzeit aus den Blick knapp auf das 13. Jh. zu richten. Zu den berühmtesten Reichsgesetzen Kaiser Friedrichs II. gehört bekanntlich der Mainzer Reichslandfriede von 1235, der auch »als Höhepunkt der gesamten staufischen Verfassungsgesetzgebung angesehen wird«<sup>99</sup>). Ist seine Bedeutung allgemein anerkannt, so

94) SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 92), S. 160f.

95) Vita Wilfridi 33 (MGH SS rer. Merov. 6), S. 228; zur Stelle SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 92), S. 171f.

96) Thegan, Vita Hludowici c. 6 (ed. E. TREMP, MGH SS rer. Germ. 64, 1995), S. 180ff.; vgl. Egon BOSCHOF, Ludwig der Fromme (1996), S. 89.

97) MGH Capit. 2, Nr. 254, S. 255 (c. 3): *Quia vero debitum esse cognoscimus, ut, a quibus honorem suscipimus, eos iuxta dictum dominicum honoremus, volumus, ut ...*

98) Zu einer Promissio Heinrichs II. 1002 s. Reinhard SCHNEIDER, Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002, DA 28 (1972), S. 74–104, hier S. 92ff.

99) Arno BUSCHMANN, Staufisches Reichsrecht und klevische Stadtrechtsprivilegien. Zur Wirkungsgeschichte der Verfassungsgesetzgebung Friedrichs II. von Hohenstaufen am Niederrhein, in: Der Klever Oberhof und seine Schöffensprüche, hg. v. B. DIESTELKAMP und K. FLINK (Klever Archiv 15, 1994), S. 45.

ist doch seine Wirksamkeit sehr viel schwieriger zu beurteilen. Zweifel beginnen bereits mit dem auffälligen Verzicht des Mainzer Reichslandfriedens auf Sanktionsmöglichkeiten und vor allem dem Fehlen einer effizienten Landfriedenspolizeitruppe. Aufgewogen wird dies aber mindestens partiell durch die gezielte »Reduktion der Fehde auf ein bloß subsidiäres Hilfsmittel«<sup>100)</sup>, was auf Dauer erfolgreich war. Solche rechtshistorischen Erläuterungen führten u. a. zu einem veränderten Verständnis des Mainzer Reichslandfriedens, das insbesondere A. BUSCHMANN verdankt wird. Er sieht im Reichsgesetz von 1235 ein »Reichsgrundgesetz«, das »eine umfassende innere Ordnung des Reiches zum Gegenstand hatte«<sup>101)</sup> und in den »insgesamt fast 30 Konstitutionen mehr als alle anderen Landfrieden vor ihm und nach ihm, ... nahezu sämtliche wichtigen Materien des Reichsrechts, die als Elemente einer Verfassung des Heiligen Römischen Reiches angesehen werden können«, behandelt<sup>102)</sup>. Insofern sei es berechtigt, »den Mainzer Reichslandfrieden als die erste schriftlich fixierte Verfassung des Heiligen Römischen Reiches oder zumindest als »Anfang einer geschriebenen Verfassung« zu bezeichnen«<sup>103)</sup>.

Mit dem Reichsgesetz von 1235 ist unser thematischer Rahmen schon fast gesprengt, doch ist die in BUSCHMANN'S Einschätzung enthaltene Erkenntnis wichtig genug, daß Verfassungselemente bzw. Elemente der Staatlichkeit offensichtlich in Teilen erheblich früher diskutiert und formuliert worden waren, sich also konkrete Beratungsergebnisse politisch relevanter Gruppen schon vor 1235 abzeichnen scheinen, die etwas mehr als bloße Fähigkeit zur Abstraktion zeigen. So läßt sich durchaus die These vertreten, daß Vor- und Frühformen der ersten schriftlich fixierten Verfassung des Heiligen Römischen Reiches zurückführen zu den häufig bezeugten beratenden Versammlungen des Frühmittelalters, in denen zwingende politische Bedingungen einer Königswahl formuliert, oft sogar schriftlich fixiert wurden. Handelte es sich um Königseide, dann ist deren Verfassungsrang besonders deutlich, und der Vertrag von Coulaines von 843 zeigt sogar in überragender Weise einen Herrschaftsvertrag, der die Bauelemente des Westfränkischen Reiches definierte und fixierte. Die Unterschriften des Königs sowie der geistlichen wie weltlichen Großen unter diesem Vertrag dokumentieren zusätzlich den hohen Rang der hier angewendeten Schriftlichkeit. Im Falle zweier Königseide ist diese sogar dem mündlichen Rechtsakt zeitlich wie sachlich vorgeordnet. Dies war 858 in Quierzy der Fall, als Karl der Kahle ein eidliches Versprechen geben mußte, daß er die weltlichen und kirchlichen Ge-

100) Arno BUSCHMANN, *Gewalt und Frieden. Zur Entwicklung der inneren Friedensordnung in Europa*, in: *Gewalt und Recht. Ringvorlesung zum 30jährigen Bestehen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg* (1996), S. 17.

101) BUSCHMANN, *Gewalt* (wie Anm. 100), S. 16.

102) BUSCHMANN, *Reichsrecht* (wie Anm. 99), S. 45.

103) BUSCHMANN, *Reichsrecht* (wie Anm. 99), S. 46; vgl. Arno BUSCHMANN, *Der Mainzer Reichslandfriede von 1235 – Anfänge einer geschriebenen Verfassung im Heiligen Römischen Reich*, *Juristische Schulung. Zs. für Studium und Ausbildung* 31 (1991), S. 453–460.

setze achten wolle. Dabei wurde ihm die schriftliche Fassung vor der Eidesleistung vorgelegt, und er hat seine Unterschrift vermutlich sogar vor dem mündlichen Eidesakt geleistet. Hinkmar von Reims erinnerte ihn später daran: *nobis vestra ... dominatio ... et verbo et subscriptione promisit in Carisiaco*<sup>104</sup>). Lange später wurde dieser König 877 an seinen Eid von 858 erinnert: *De hoc, quod ibi scriptum est et nobis verbis dixistis*<sup>105</sup>). Als zweites Beispiel diene Odos Königseid von 888. Die schriftliche Textfassung unterschrieb er als »Odo«, ehe er den Eid in mündlicher Form leistete. Sein Versprechenseid hatte konstitutiven Charakter, und konsequenterweise unterschrieb Odo künftig als *Odo rex*<sup>106</sup>).

Was sollte eine Zusammenfassung herausstellen?

1) Die im Titel dieses Beitrags aufgeworfene Frage läßt sich dahingehend beantworten, daß über lange Zeitphasen hinweg immer wieder Verfassungsdiskussionen belegbar sind. Da sie üblicherweise im Zusammenhang mit anstehenden Nachfolgeregelungen für das Königtum erfolgten, läßt sich von formalisierten Diskussionen reden. Auch sonst konnte es (bei Bedarf) solche formalisierten Verfassungsdiskussionen geben.

2) Das *tractare de statu regni* bedeutete nicht (nur) bloßes Palaver, sondern konnte zu verfassungsrechtlich verbindlichen Fixierungen führen: Verbindliche Absprachen, Verträge, selbst Eide können als schriftliche Ergebnisse entgegentreten, und mündliche Verabredungsformen muß man ohnehin, teils auch zusätzlich voraussetzen.

3) Falls es eines Nachweises bedurfte, daß man auch im Frühmittelalter zu abstrahierendem politischem Denken fähig war, ist dieser aus einer großen Belegfülle zu entnehmen. Vorstellungen von einem Staatsgebilde existierten durchaus. Der dabei erkennbare und von Zeitgenossen diskutierte Gegenstandsbereich umfaßte das Reichsgebiet und das hier siedelnde Volk; er war räumlich und personell mithin umfangreicher als ein nur dem König unmittelbar zugänglicher Herrschaftsverband.

4) Gerade durch die gewisse Regelmäßigkeit, mit der in mehreren Jahrhunderten formalisierte Verfassungsdiskussionen erfolgten, ist deren regelnde Bedeutung für die politische Ordnung unterstrichen.

104) MGH Capit. 2, Nr. 269, S. 296 (von Victor KRAUSE zitiert in der Vorbemerkung). Vgl. SCHNEIDER, Brüdergemeine (wie Anm. 62), S. 36.

105) MGH Capit. 2, Nr. 281, S. 257. 14. Vgl. Reinhard SCHNEIDER, Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, 1977), S. 271f.

106) SCHNEIDER, Schriftlichkeit (wie Anm. 105), S. 272ff.